

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1922)
Heft:	12
Artikel:	Das "Münzrecht" des Gotteshausbundes
Autor:	Castelmur, A. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gellers, und wenn kein solcher ist, irgend eines Kantonsangehörigen, protestantischen Jünglings, bis daß sich ein Bürger von Soglio als fähiger Bewerber stellt. Der oberwähnten Verwaltung steht es zu, diejenigen Vorschriften zu machen, welche sie für geeignet halten wird, und im Falle der Zweideutigkeit den Sinn dieses Aktes auszulegen.

Die Gemeindeverwaltung von Soglio und meine Verwandten können von Zeit zu Zeit eine Abschrift der Rechnung über dieses Legat verlangen. Gott wolle diese meine schwache Verfügung segnen.

Soglio, 19. Februar 1863.

sig. Gaudenz Torriani fu Antonio.

Das „Münzrecht“ des Gotteshausbundes.

Von Dr. Ant. von Castelmur, Chur.

Das Münzrecht des Gotteshausbundes ist immer noch eine unaufgeklärte Sache. *Trachsel*¹ und *Corraggioni*² können immer nur jenen Abschied des Bundesstages zu Davos vom 28. Oktober 1570 erwähnen, den uns *G. E. von Haller*³ übermittelt hat. In den gleichen historischen Zusammenhang gehören nun auch zwei Dokumente, die ich bei Studien auf dem Zürcher Staatsarchiv fand, sowie ein Passus aus dem Abschied des Bundesstages zu Davos vom 24. Oktober 1570⁴. Im Staatsarchiv zu Zürich befinden sich zwei Schreiben des Bischofs *Beat à Porta*. Das eine desselben ist ein Originalbrief vom 12. August 1570 an Bürgermeister und Rat von Zürich, zu welchem Bischof Beat im Kampfe um den bischöflichen Stuhl mit Bartholomäus von Salis stets seine Zuflucht nahm. In diesem Briefe ergeht er sich in heftigen Klagen über seine Gotteshausleute, die in Nichtbeachtung seiner Regalien und Gerechtigkeiten ohne Unterlaß münzen, ohne von ihm mit dem Stempel- oder Münzrecht belehnt worden zu sein. Er bittet nun Zürich und gesamte Eidgenossen um Intervention. Diese soll aber ja nicht auf seine

¹ Trachsel, C. F., Die Münzen Graubündens, Berlin 1866.

² Corraggioni, Leod., Münzgeschichte d. Schweiz, Genf 1896.

³ von Haller G. Em., Schweiz. Münz- und Medaillencabinet, Bern 1781, II. Bd., 313.

⁴ Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde, II. Bd., p. 199.

formelle Bitte hin erfolgen, sondern sie möchten quasi *motu proprio* einschreiten, als ob ihnen die Sache „landmärwyß“, das heißt lediglich durch Gerücht zu Ohren gekommen wäre, da es sonst zu erneuten Unruhen kommen könnte. Zur näheren Erläuterung der Sachlage legte er eine Kopie des Schreibens bei, mittelst welchem er die zwei unbeteiligten Bünde in Alt fry Rätien zur Vermittlung aufrief. Daraus erfahren wir nun folgenden Sachverhalt: Nachdem Bischof Thomas von Planta, sein Vorfahre, eine Zeitlang Münzen prägen ließ, stellte er die Prägung aus uns unbekannten Gründen ein. Ein Gesuch der Drei Bünde, er möchte weiter münzen, schlug er ab. Dagegen erbot sich der Bischof, die III Bünde mit seinem Stempel zu belehnen. Daraufhin wurde der Gotteshausbund vorstellig, diese Verleihung möge nur zu seinen Gunsten geschehen. Dies gewährte der Bischof und verlieh ihm das Münzrecht. Das Prägen der Münzen mußte jedoch mit den bischöflichen Stempeln geschehen. Bischof Beat betont ausdrücklich, daß Bischof Thomas gemeinem Gotteshaus nie mit einem *eigenen* Stempel zu münzen erlaubte. Mit Bischof Thomas' Tod, so fährt Beat a Porta fort, erlosch nun die Konzession, die derselbe dem Gotteshausbund gemacht hatte. Er selbst sei nun so lange mit andern Geschäften beladen gewesen, daß er nicht zum Münzen kam. Nun seien die Verhältnisse aber etwas ruhiger, und er habe sich vorgenommen, selbst durch Ehrenleute münzen zu lassen. Zum drittenmal gelange er schon an die Gotteshausleute und an die Stadt Chur mit der Aufforderung, das Münzen einzustellen, da er sie nicht mit dem Münzrecht belehnt habe. Niemand denn er hätte das Münzrecht, da dies ein Regal sei. Als er einen Bundestag ausgeschrieben hatte, um die Anstände beizulegen, hätten sich die Gotteshausleute selbst erlaubt, bis zu genannter Tagung weiter zu münzen. Darauf sollte dann die Sache erst noch vor die Gemeinden kommen. Gegen diesen tiefen Eingriff in seine Hoheitsrechte von Seiten seiner Untergebenen und der Münzer protestierte der Bischof energisch und rief die Hilfe der beiden Bünde an.

Wie wir gesehen haben, war das Gesuch des Bischofs um eidgenössische Hilfe konfidentialer Natur. So begreifen wir es auch, wenn der ganzen Angelegenheit auf der gemein eidgenössischen Tagsatzung vom 3. September 1570 zu Baden nicht Er-

wähnung getan wird. Die Vermittlung der Eidgenossen und der zwei neutralen Bünde Rätiens scheint eine Art von Kompromiß zu Wege gebracht zu haben, dessen Inhalt uns aus obangeführten Abschieden zu Davos etwas hervorleuchtet. Der Gotteshausbund hatte seinerzeit das Münzrecht dem Münzmeister Hans Rüeffer zu Chur auf zehn Jahre, die noch nicht abgelaufen waren, verliehen. Der Münzmeister, es war Zunftmeister Hans Rüeffer zu Chur, bat, man möchte ihn bei seinen Rechten schützen. Da er in Chur war, benutzte er wohl die städtische Münze, die bis 1648 von der bischöflichen getrennt war⁵. Offenbar war er auch städtischer Münzmeister. Die Gemeinden, denen die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden war, entschieden sich: Da Bischof Thomas dem Gotteshausbunde den Stempel verliehen habe, so wolle man dem Münzmeister diese Frist von 10 Jahren auslaufen lassen. Dann allerdings anerkannten sie des Bischofs Regalien und wollten ihn bei seinen Freiheiten schützen. Sollte in genannter Sache noch ein Rechtsspruch nötig sein, so solle er ganz auf Kosten der streitenden Parteien erfolgen.

Werfen wir rasch noch einen Blick auf die Münzen des Gotteshausbundes. An erster Stelle können wir feststellen, daß derselbe schon vor der Regierung des Bischofs Thomas münzte. Dies geschah mit eigenem Münzstempel seit 1540. Dies fällt also noch unter die Regierung des Bischofs Paul Ziegler (1503 bis 1541). Dann wurden unter der ganzen Regierungszeit des Bischofs Lucius Iter (1541–1548) ebenfalls Münzen mit Datum geprägt. Auffällig ist es nun, daß seit 1570 die Münzen mit Jahreszahl verschwinden. War dies vielleicht auch eine vertragliche Bestimmung oder hoffte man so über den zuerkannten Termin der zehn Jahre hinaus noch münzen zu können? Solche Fragen können nur an Hand eingehender Prüfung der vorhandenen Münzen gelöst werden, da die Dokumente uns darüber keinen Aufschluß geben. Auch die zwei vollen Mappen von Münzakten im bischöflichen Archiv zu Chur geben keinen weiteren Aufschluß. Resümieren wir das Gesagte:

1. Da Bischof Thomas aus uns unbekannten Gründen nicht mehr selbst münzen will, belehnte er den Gotteshausbund mit dem Rechte, mit *seinem* Stempel zu münzen.

⁵ Vertrag zur Vereinigung der beiden Münzstätten im bischöfl. Archiv.

2. Da wir Münzen aus älterer Zeit haben, müssen wir ähnliche Verträge schon früher supponieren, wobei sich der Gotteshausbund aber eigener Stempel bediente.

3. Trotzdem das durch Bischof Thomas verliehene Recht mit seinem Tode erlosch, wurde weiter geprägt.

4. Auf die Vorstellungen des Bischofs Beat kam es zu einem Kompromiß, laut welchem dem Bischof allein das Münzrecht zugesprochen wurde. Dem Münzmeister des Gotteshausbundes kam man insoweit entgegen, als man ihm gestattete, die ihm vom Gotteshausbund gewährte und noch nicht abgelaufene Frist von zehn Jahren weiter zum Münzen zu verwenden.

5. Seit diesem Zeitpunkte (1570) verschwinden die Münzen mit Jahreszahl wohl deshalb, um nach abgelaufener Frist ruhig weiter münzen zu können.

Von einem eigentlichen Münzrecht im Sinne des Münzregals kann beim Gotteshausbund keine Rede sein. Daß er überhaupt eigene Münzen prägte, stellt nur ein neues Glied in der Reihe der Übergriffe des Staates, des Gotteshausbundes, in die Rechte seines Herrn, des Bischofs dar.

BEILAGE I.

Bischof Beat von Chur an Zürich.

1570 August 12.

Beatus von Gottes genaden bischoff zu Chur.

Hochgeacht, gestreng, fromm, vest, fürsichtig und wyß, groß günstig lieb herren und getreue Eyd und Pundtsgnossen, uch syend unser grütz sambt was wir eeran liebs und güts vermögend jederzitt bevor. Wier werdend abermalen von unsern Gotshuslütten molestiert, euer hulf und rats notturftig ettlicher halb, so von uns mit dem stam pfel unbelechnet und unbefugt sich understanden zü münzen und one underlaß münzend, wie ir dann uß byligender Copy, so wier den zweyen pundten zuschribend der lenge nach zu nemen habend.

Langt hieruf unser ernstlich ansinnen an üch, wöllet für üch und in namen ganzer loblicher Eydtgnoschaft, als ob es üch doch landmärwyß fürkommen were, das der Münz halber ein span und rechtfertigung ußgehen wölle, den zweyen pundten, dem G o t s h u ß p u n t und denen von der Statt Chur ernstlich zü geschriben, und umb abschaffung gemelter Münzter mit ußfürung unserer Regalien und Ge rechtigkeiten (wie ir als die hochverständigen wol kunnent) ernstlich anhalten, damit witer unru erspart werde. Verhoffend wier werde ersprießlich sin. Wollen wir solliches neben anderen vielfältigen gue-

taten zù beschulden umb üch jeder zitt geneigt und willig erfunden werden. Üch hiemit und uns all dem Allmechtigen trulich bevelchende.

Datum in unserm Schloß Kur, den 12. Augusti anno etc. 70.

Adr. Den hochgeaten, gestrenngen, frommen, vesten, fürsichtigen und wysen herren Burgermaister und rat der Statt Zürich, unseren großgunstigen lieben herren, getruen Eyd- und Puntsgnossen.

Orig.-Pap. Staatsarch. Zürich, Acten Bisth. Chur. A 355.

BEILAGE II.

Bischof Beat an die II Bünde.

1570, August 12.

Beatus von gottes genaden bischoff zu Chur.

Unseren fründlichen grütz samt was wir eeren lieb und guts ver mögend sye uch jeder zitt bevor, sonders lieb herren und getrüw pundtsgnossen.

Wiewol uns seer und von herzen beduret, das wir üch abermalen sollend beuruen, nicht desto minder so verursacht uns die notturft, das wier es nit umgan mögend mit wellets gütter meinung verstan und uns ufnemen und zu der gerechtigkeit wie bißher verholfen sin, dann üch wol zu wissen, wie lang wier von unsren widersachern mole stiert, letstlich durch gnad des allmechtigen, uwer und gemeiner lob licher Eydtgnoschaft gesanndten hilf, zu end erkenndt worden. Habend wir uns genzlich versechen, demselben wurde allem gelept und statt beschechen, welches an vielen stucken, die wir glichwol jetz ußerhalb einem so unverzognem insechens manglet ruwen lassen wollend bis zu siner zitt.

Bischof Thomas loblicher gedechnus, unserer vorfarer, nach dem er ein zitt lang müntzen lassen, und dasselbig wider eingestelt gehabt, habend ir herren der dryen pundten an ine langen lassen wytter zu müntzen, welliches er abgeschlagen und sich erboten gemeinen dryen pundten den Müntzstempfel zu lyhen, dessen sich gemayn gotshuß verwideret und vermeint ime allein verliehen zu werden, das nun beschechen, aber gemein gotshuß selbest nie lassen müntzen. In dem hat Gott der allmechtig bischoffen Thomas zu sinen gnaden berueft, sind also die regalia und sine verlichung sambt ime erloschen und geendet; und diewil wir mit anderen geschefften lange zit beladen gewest, habend wir nit darzue tuen kunnen, sobald aber wier so viel ruw erlangt, habend wir fürgenomen selber müntzen zu lassen mit eerenlütten, so zu uns gestanden, und daruf an unser getrue gots hußlüt, einen ersamen rat der statt Chur zum dritten mal lassen be geren, ire mitburger, so von uns mit dem Müntzstempfel nit belehnet und zu müntzen unbefuegt sind, abzustellen, dann niemand Müntzrechte hat, inhalt unserer Regalien, dann wir und wem wirs verlichend, hat aber nie verfachen moge, derhalben wir ein gotshuß tag berueft ungezwyfleter zu versicht sy wurdend abgestelt werden,

mögend wier nit wissen, wie es zuegengangen oder was gebrucht worden sye, das sy nit allein abgestellt sondern inen erloubt zu müntzen bis uff den Pundstag, und soll mans uf die gemeinden schriben, so doch wir es schon auf die gemeinden geschriben gehapt, und unser so sy gewollen auch schryben mögen hettēn. Derhalben uns aber malen nit allein von den vermeinten müntzern, sonder von dem mere rem teil des Gotshuß oder der gotshußbotten, an unseren freyheiten und gerechtigkeiten fürgriffen ist, welches uns unlidenlich, dann es unser hochait und fürnembste des römischen richs fryhait, so wir daselbs her habend antrifft, derhalben vor inen protestieren lassen, inhalt byligender copy umb recht und hulf zu bewerben an geburlichen ortten. Langt hieruf unser ernstlich ansinnen an üch gétreu lieb pundtsgnossen, wöllet uns unverzogenlich (so ir sy nit anders gestalt abzustellen gedruend) recht setzen wider gericht und gemeinden des gotshuß so daruf verharren wollend und die vermeinten müntzer, damit wir nit rechtlos blybend, und unser gerechtigkeit wider unsren willen mißbrucht werde. Dann zu dem das es unlidenlich, und vil mer der römischen keiserlichen mayestät, so sy bericht wurde, so ist es auch unerhört das zwen stempfel wider einander an einem ortt gebrucht werdint. Wier habend auch ordnung geben in unserer müntz [daß] werschaft werde, die in loblichen Eydtgnoschaft geb und gnäm sye und anderstwo. Ermanend uch derhalben nochmalen, als hoch wir mogend, als unser getreu lieb pundtsgnossen, wollend uns one verzug recht setzen und zu recht helfen im fal wie obstat, uns willfariger unverzogner antwort der gerechtigkeit gemäß zu uch versechende. Üch hiemit und uns all dem Allmechtigen treulich bevelchende. Datum in unserem Schloß Chur den 12. Augustj anno etc. 70.

Staatsarch. Zürich. Acten Bisth. Chur. A 355.

*Abschied der Ratsboten gemeiner III Bünde zu Davos
1570 Oktober 24.*

.... (9) Begehren der Anwälte des Bischofs an die II Bünde um Recht wider gem. Gotteshaus wegen der Münze. Antwort: man habe keinen Span mit dem Bischof, weil Bischof Thomas die Münze seinem Gotteshaus verliehen habe.

Jecklin. Materialien I, No. 899.

*Abschied des Bundestages zu Davos
1570 Oktober 28.*

Wir gemeinses Gottshauß Pundts gesambte Rathsbotten, der Zeit in einem allgemeinen Pundstag auf Davos ze Tagen beyeinanderen versamblt, bekennen und tun kund hie mit unserm abscheidt, daß für uns kommen seindt des hochwürdigen fürsten und herrn Beati Bischoffs zu Chur anwält, und begehrt ein wüssen von uns zu haben ob man ihr fürstl. Gnaden der Müntz halben in der Stadt bey ihren

Regalien und Freiheiten wolle bleiben lassen, oder nit. Dagegen Seckelmeister Jacob Räff anstatt und im Namen Zunftmeister Jacob Rüeffers, Münzmeisters zu Chur antwurten lassen, und vermeint, man sollte ohne Münzmeister bey Brief und Siegel beschirmen und erhalten. Und dieweil dann dise Handlung für unsere Räth und Gmeinden komen, so haben wir derselben Mehr und Entschluß hierüber zusammentragen, und mit dem Mehren befunden, dieweil Bischof Thomas hochlöbl. Gedächtnuß gemeinem Gottshauß Pundt den Stempfel verlihen, und dieselbigen die Münz auf 10 Jahre lang verliehen, und darum Brief und Sigel geben haben, so wolle man ihme Münzmeister diesselbige Brief und Siegel die Jahrzahl aushalten, und auch ihr fürstl. Gnaden bey ihren Regalien, Freyheiten, Brief und Sieglen bleiben lassen; ob sich aber begeben und zutragen wurde, daß sie die gemelten Parteyen in Recht hierdurch erwachsen wurden, so wollen wir, und ist auch unser Gmeinden Will und Meinung, dasselbig in ihren Kosten, ohne unser und der Gmeinden Schaden beschehe. Deß wir zu Urkund unsers gemeinen Gottshauß Punds Secret Insigel öffentlich getruckt habend zu End diß Briefs, der geben ist den 28^{ten} Tag Octobris anno 1570.

Druck nach Haller: Schw Münz und Medaillencabinett. Bern 1781. II. Bd., p. 313 f.

Chronik für den Monat November 1922.

1. In der Historisch-antiquarischen Gesellschaft referierte Herr Staatsarchivar Dr. F. Jecklin über die neuesten Erwerbungen für das Rätische Museum und besonders über die neuesten Ausgrabungen im Welschdörfli, insbesondere die Auffindung einer römischen Heizanlage.

2. Vor einer Versammlung des Eisenbahnpersonals und anderer Zuhörer sprach Herr Direktor G. Bener über den heutigen Stand der Rhätischen Bahn und besonders über ihre gegenwärtige gedrückte Finanzlage. Die Betriebseinnahmen sind um eine volle Million gefallen und Anzeichen einer Besserung noch nicht vorhanden. Eine vermehrte durchgreifende Einsparung, bei der auch das Bahnpersonal erhebliche Opfer auf sich nehmen müsse, sei der einzige Ausweg aus der Krisis.

5. In einem zweiten Wahlgang wurde in Chur Dr. G. Hartmann als Stadtpräsident bestätigt.

Zu Waiseneltern der Anstalt Masans hat der Bürgerrat aus 52 Bewerbern Herrn J. P. Jenal und Frau in Valendas gewählt.

Zur Feier des Reformationsfestes wurde in Chur vom Kirchenchor in der Martinskirche eine liturgische Abendfeier veranstaltet.

In der „Union romontscha da Domat“ hielt Prof. Dr. Cahannes einen Vortrag über Prof. J. C. Muoth.